



Fachabteilung 1F

➔ **Verfassungsdienst und  
Zentrale Rechtsdienste**

An die  
Abteilung 5

im Amte

a5@stmk.gv.at  
ulrike.zieger-oetsch@stmk.gv.at  
cc: begutachtung@stmk.gv.at

Bearbeiterin: Dr. Andrea Rotschädl  
Tel.: (0316) 877-2325  
Fax: (0316) 877-4395  
E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-22.01-11/2000-11 Bezug: A5-42514/2004-115

Graz, am 28. Februar 2012

Ggst.: Verordnung über die Festlegung der für eine  
Pragmatisierung geeigneten Stellen im Landesdienst  
(Steiermärkische Pragmatisierungsverordnung -  
StPragmatisierungsVO) Begutachtung

Zu dem im Gegenstand genannten Verordnungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf scheint der beabsichtigten Intention, nämlich der Möglichkeit, die Begründung öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse auf jene Stellen zu beschränken, die mit der Erfüllung von Kernaufgaben der Verwaltung (Hoheitsverwaltung) betraut sind, kaum gerecht zu werden.

Auf den ersten Blick entsteht der Eindruck, dass nur besondere Stellen bzw. ausgewählte Funktionen in der Landesverwaltung einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugänglich sind. Bei näherer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass das Gegenteil der Fall ist. Durch den vorliegenden Verordnungsentwurf soll offenkundig nahezu jede Stelle pragmatisierungsfähig sein, was der eingangs erwähnten Intention diametral entgegen stehen dürfte.

Zu § 1 Abs. 1:

Nach dieser Bestimmung können Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber, die besonders wichtige Aufgaben erfüllen, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannt werden. Aus den Erläuterungen ist zu entnehmen: „*Stellen an denen besonders wichtige Aufgaben erfüllt werden, sind nach Abs. 1 Stellen, an denen hoheitliche Aufgaben (Hoheitsverwaltung) erfüllt werden.*“

Aus dem Verordnungstext ist aufgrund der gewählten Formulierung „*Solche Stellen sind insbesondere jene Stellen...*“, nicht unmittelbar ableitbar, dass es sich dabei ausschließlich um Stellen im Bereich der Hoheitsverwaltung handelt. Man könnte ganz im Gegenteil durch das Wort „insbesondere“ zur

Ansicht gelangen, dass „besonders wichtige Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung“ von dieser Bestimmung nicht generell ausgeschlossen sind.

Je nachdem, ob die Bestimmung auch für den Privatwirtschaftsbereich Gültigkeit haben soll oder nicht, sollte dies im Verordnungstext deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Zur Klarstellung sind in jedem Fall die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen.

Der Hinweis, wonach diese Aufgaben der rechtsstaatlichen oder der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung dienen müssen, erscheint nach h.o. Sicht überflüssig, da diese Prinzipien generell für die gesamte Hoheitsverwaltung Gültigkeit haben und daher mit diesem Hinweis die Pragmatisierungsfähigkeit von Stellen nicht eingeschränkt wird.

Ausgehend von den erläuternden Bemerkungen, die sich nur auf den hoheitlichen Bereich beziehen, wird die Regelung zusammenfassend so verstanden: Es muss sich 1.) um eine Stelle nach Z.1 bis Z.6 handeln (Arg.: *Das sind die Stellen...*) und 2.) muss die Stelle besonders wichtige Aufgaben umfassen. Besonders wichtige Aufgaben umfasst sie dann, wenn die Inhaberinnen/der Inhaber der Stelle, insbesondere - im Sinne von ausschließlich/überwiegend - hoheitliche Aufgaben erfüllt und diese der rechtsstaatlichen oder der wirtschaftlichen (...) Verwaltung im Lande dienen.

#### Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung sieht vor, dass ab der Gehaltsklasse ST 07 die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgesehen werden kann. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung dieser Bestimmung, abgeleitet aus den Ausführungen zum Abs. 1 - auf ein besonderes Maß an Wissen, Kenntnissen und Verantwortung Bedacht zu nehmen ist. Dieses besondere Maß an Wissen, Kenntnissen und Verantwortung findet in den Erläuterungen zum Abs. 1 keine Erwähnung. Die gewünschten Anforderungen könnten allenfalls indirekt aus den im Abs. 1 Z. 1 bis Z. 6 angeführten Stellen entnommen werden. Möglicherweise sollte ein Bezug zu den „besonders wichtigen Aufgaben“ nach Abs. 1 hergestellt werden, was neuerlich die Frage aufwerfen würde, ob auch Abs. 2 nur für den Hoheitsbereich Gültigkeit haben soll.

Dagegen spricht, dass in der Aufzählung von Stellen beispielsweise auch Referentinnen/Referenten für Förderungen genannt werden, die in der Regel der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet werden können. Dadurch stünden die Ausführungen zu Abs. 1 teilweise im Widerspruch zu den in Abs. 2 Z. 1 bis Z. 40 angeführten Beispielen.

Es darf generell angemerkt werden, dass die erläuternden Bemerkungen zum Abs. 2 zur Gänze offen lassen, in welchem Verhältnis Abs. 1 und Abs. 2 zueinander stehen:

Durch die gewählte Systematik (Abs. 1 verstanden als „allgemeine Regelung“ und Abs. 2 verstanden als „Konkretisierung dieser Regelung“) ist es naheliegend, dass die im Abs. 2 dargestellten pragmatisierungsfähigen Stellen („*Diese Stellen sind insbesondere...*“) jedenfalls die Kriterien des Abs. 1 Z. 1. bis 6. erfüllen müssen. Das bedeutet konkret, dass beispielsweise die Stelle der Referentin/des Referenten Personal (Z. 33) nur dann pragmatisierungsfähig ist, wenn sie – als Grundvoraussetzung – unter § 1 Abs. 1 Z. 1. bis 6. subsumierbar ist. Soll Abs. 2 so verstanden werden, müssen zumindest die Erläuterungen diesbezüglich ergänzt werden.

Die gewählte Formulierung im Verordnungstext spricht allerdings eher dafür, dass Stellen ab der Gehaltsklasse 7 generell pragmatisierungsfähig sein sollen und zwar losgelöst von den in Abs. 1 Z. 1 bis 6 angeführten Stellen. Abs. 2 könnte dann – in Ergänzung zum Abs. 1 – als selbständiger Regelungsbereich verstanden werden. Das bedeutet konkret, dass die in Abs. 2 angeführten Stellen zwar ein nicht näher definiertes Maß an Wissen, Kenntnissen und Fähigkeiten erfordern, aber nicht der rechtsstaatlichen oder der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung dienen und nicht unter Abs. 1 Z. 1 bis Z. 6 fallen müssen. Dies hat zur Folge, dass die sehr einschränkende Bestimmung des Abs. 1 durch Abs. 2 stark relativiert wird.

Da das Verhältnis zwischen Abs. 1 und Abs. 2 völlig unklar ist und auch die Erläuterungen entsprechende Ausführungen diesbezüglich vermissen lassen, darf angeregt werden, die beiden Regelungsbereiche des Abs. 1 und des Abs. 2 deutlicher abzugrenzen und unabhängig voneinander zu erläutern.

Überdies erscheint die Auswahl der Stellen in Abs. 2 Z. 1 bis Z. 40 hinterfragungswürdig. Warum gewisse Stellen explizit angeführt werden, andere aber nicht, wird nicht näher erläutert. In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die Auflistung von 40 (!) Stellen zur demonstrativen Darstellung pragmatisierungsfähiger Stellen sehr umfangreich ist und der Eindruck entstehen könnte, dass daraus für die Inhaberinnen/Inhaber der im Abs. 2 angeführten Stellen, ein Rechtsanspruch auf Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ableitbar wäre.

Unklar ist, warum bei manchen der angeführten Stellen auf die Funktion (zB Direktorin/Direktor der Landesforste) und bei manchen auf die Absolvierung einer bestimmten Ausbildung (zB Forstakademikerinnen/Forstakademiker) abgestellt wird. In der Aufzählung finden sich auch Stellen wieder, die bereits im § 1 Abs. 1 ausdrücklich geregelt sind. Beispielsweise wird die/der Amtssachverständige sowohl im § 1 Abs. 1 Z. 5 als auch im § 1 Abs. 2 Z. 2 explizit erwähnt. Die Leiterin/Der Leiter der internen Revision wird im § 1 Abs. 2 Z. 15 genannt, fällt aber bereits unter die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 6. Ebenso verhält es sich mit bestimmten Rechtsreferentinnen/Rechtsreferenten, die im Abs. 2 ausdrücklich erwähnt werden und auch schon

unter § 1 Abs. 1 Z. 2 bzw. Z. 3 subsumierbar sind. Die beispielhafte Auflistung der pragmatisierungsfähigen Stellen sollte daher gekürzt werden und nur jene Stellen umfassen, die nicht bereits im Abs. 1 explizit erwähnt werden bzw. unter den in Z.1 bis Z.6. beschriebenen Stellen Deckung finden.

Dafür lässt die exemplarische Aufzählung bestimmte pragmatisierungsfähige Stellen vermissen. Es findet sich beispielsweise kein(e) einzige(r) Facharbeiterin/Facharbeiter bzw. Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter (ST 7 nach der Steiermärkischen Einreihungsverordnung – StEVO (LGBL 19/2004)) im Abs. 2 wieder. Genannt wird beispielsweise zwar die Referentin/der Referent Sozialversicherungsrecht/Arbeitsrecht, nicht aber die Rechtsreferentin/der Rechtsreferent Sozialversicherungsrecht/Arbeitsrecht.

In diesem Zusammenhang stellt sich generell die Frage nach dem Unterschied zwischen Rechtsreferentin/Rechtsreferent und Referentin/Referent. Versteht man unter Rechtsreferentin/Rechtsreferent ausnahmslos Bedienstete, die das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben und unter Referentin/Referent andere Akademikerinnen/Akademiker oder sind darunter auch Nichtakademikerinnen/akademiker zu verstehen? Da Abs. 2 sich auf Gehaltsklassen bezieht, wird angeregt, sich an den in der Steiermärkischen Einreihungsverordnung verwendeten Begriffen zu orientieren, wie beispielsweise „Juristische, betriebswirtschaftliche oder technische Referentin/juristischer, betriebswirtschaftlicher oder technischer Referent“.

Die ho. Abteilung erlaubt sich an dieser Stelle anzumerken, dass auch die juristischen Referentinnen/Referenten des Verfassungsdienstes keine Erwähnung finden. Zu deren Aufgaben zählt ua. die gutachtliche Äußerung zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere im Auftrag des Landeshauptmannes und der übrigen Regierungsmitglieder. Die Inhaberinnen/Inhaber dieser Stellen sind einer möglichen politischen Einflussnahme daher in besonderem Ausmaß ausgesetzt, finden aber weder im Abs. 1 Deckung (keine gutachtliche Tätigkeit im Rahmen eines AVG-Verfahrens) noch im Abs. 2 Erwähnung. Hingegen ist bei anderen explizit angeführten Stellen auf den ersten Blick nicht erkennbar, warum ein besonders schutzwürdiges Interesse vorliegt und damit die Pragmatisierungsfähigkeit der Stelle gegeben sein soll. Die im Abs. 2 angeführten Beispiele sollten daher nochmals überdacht und in jedem Fall entsprechend erläutert werden.

#### Zu § 1 Abs. 3:

Abweichend vom Abs. 2 – also unabhängig von der gehaltsmäßigen Einstufung der Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber – kann in begründeten Fällen und auf Grund der besonderen Umstände und Anforderungen der konkreten Verwendung eine Pragmatisierung vorgesehen werden.

Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass sich Abs. 3 ausschließlich auf Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber bezieht, die – wenn auch nur eingeschränkt – hoheitliche Tätigkeiten erfüllen. Dem Verordnungstext ist dieser Umstand nicht zu entnehmen, was streng betrachtet dazu führt, dass durch die Bestimmung des Abs. 3 grundsätzlich jede Stelle pragmatisierungsfähig ist. Durch die Einschränkung auf die Erfüllung (eingeschränkt) hoheitlicher Aufgaben sind lediglich Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber der Gehaltsstufe ST 1 bis 6, die ausschließlich Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung erfüllen (Reinigungskräfte, Portiere usw.), nicht pragmatisierungsfähig.

Nicht erläutert wird, wann ein begründeter Fall vorliegt und welche besonderen Umstände bzw. Anforderungen der konkreten Verwendung gegeben sein müssen. Dies sollte zur Klarstellung jedenfalls im Verordnungstext und in den Erläuterungen ergänzt werden.

Die Nennung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den politischen Büros erscheint insofern entbehrlich, als der Großteil der Bediensteten der Regierungsbüros (ab ST 7), insbesondere die Büroleiterinnen/die Büroleiter (ST 16) unter Abs. 2 subsumierbar sind.

Es darf dringend angeregt werden, den vorliegenden Verordnungsentwurf zu überarbeiten und die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen, da der Verordnungstext in Teilbereichen unklar und auslegungsbedürftig ist.

Formelle Anregungen zum vorliegenden Entwurf sind aus der Anlage im Überarbeitungsmodus ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Fachabteilungsleiter

(Dr. Alfred Temmel)

1 Anlage

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom            über die Festlegung der für eine Pragmatisierung geeigneten Stellen im Landesdienst (Steiermärkische Pragmatisierungsverordnung – StPragmatisierungsVO)**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 29/2003, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 74/2011, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen im Landesdienst**

(1) Für Inhaberinnen/Inhaber von Stellen, an denen besonders wichtige Aufgaben erfüllt werden, kann die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgesehen werden. Solche Stellen sind insbesondere jene Stellen, an denen hoheitliche und damit im Zusammenhang stehende Aufgaben erfüllt werden, die der rechtsstaatlichen oder der wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltungsführung im Lande dienen. Das sind die Stellen

1. mit Letztverantwortung für die Verwaltungsführung,
2. mit Befugnis zur Erlassung von Bescheiden mit Approbationsbefugnis,
3. mit Befugnis zur Setzung von behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,,-
4. mit ~~der~~ Befugnis zur Erlassung von Verordnungen,
5. der Amtssachverständigen oder (?) und
6. mit besonderen Kontrollaufgaben.

(2) Für Stellen ab der Gehaltsklasse ST 07, kann für die Stelleninhaberinnen/den Stelleninhaber die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses vorgesehen werden. Diese Stellen sind insbesondere:

1. Amtsärztin/Amtsarzt,
2. Amtssachverständige/Amtssachverständiger, (siehe § 1 Abs. 1 Z.5)
3. Amtstierärztin/Amtstierarzt,
4. Direktorin/Direktor der Landesforste,
5. Forstakademikerin/Forstakademiker,
6. Försterin/Förster,
7. Kanzleileiterin/Kanzleileiter in einer Bezirkshauptmannschaft,
8. Landesamtsdirektorin/Landesamtsdirektor, (siehe § 1 Abs. 1 Z.1)
9. Landesbaudirektorin/Landesbaudirektor,
10. Lebensmittelaufsichtsorgan,
11. Leiterin/Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung, (siehe § 1 Abs. 1 Z.1)
12. Leiterin/Leiter einer Baubezirksleitung,
13. Leiterin/Leiter einer Bezirkshauptmannschaft,
14. Leiterin/Leiter einer Fachabteilung des Amtes der Landesregierung,
15. Leiterin/Leiter der internen Revision, (siehe § 1 Abs. 1 Z.6)
16. Leiterin/Leiter einer politischen Expositur,
17. Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates,

18. Pflanzenschutzorgan,
19. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Aufenthaltsrecht/Fremdenpolizei, (Schriftgröße?)
20. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Umwelt-/Agrarwesen,
21. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Betriebsanlagen, (siehe § 1 Abs. 1 Z.2)
22. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Personal,
23. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Sicherheitswesen,
24. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Sozialwesen,
25. Rechtsreferentin/Rechtsreferent Staatsbürgerschaft,
26. Referentin/Referent Aufenthaltsrecht/Fremdenpolizei,
27. Referentin/Referent Anlagen,
28. Referentin/Referent Förderungen,
29. Referentin/Referent Gemeindeprüfungen,
30. Referentin/Referent Sicherheitswesen,
31. Referentin/Referent Sozialwesen,
32. Referentin/Referent Staatsbürgerschaft,
33. Referentin/Referent Personal,
34. Referentin/Referent Aufenthaltsrecht/Fremdenpolizei,
35. Referentin/Referent Sozialversicherungsrecht/Arbeitsrecht,
36. Referentin/Referent Sanitätsrecht,
37. Referentin/Referent Landesbeteiligungen,
38. Referentin/Referent Umwelt-/Agrarwesen,
39. Referentin/Referent Wahlen,
40. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter, (Schriftgröße?)

(3) Abweichend von Abs. 2 kann für andere Stellen in begründeten Fällen auf Grund der besonderen Umstände und Anforderungen der konkreten Verwendung der Stelleninhaberin/des—Stelleninhabers, die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erfolgen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der , in Kraft.

Für die Steiermärkische-Landesregierung:  
Landeshauptmann